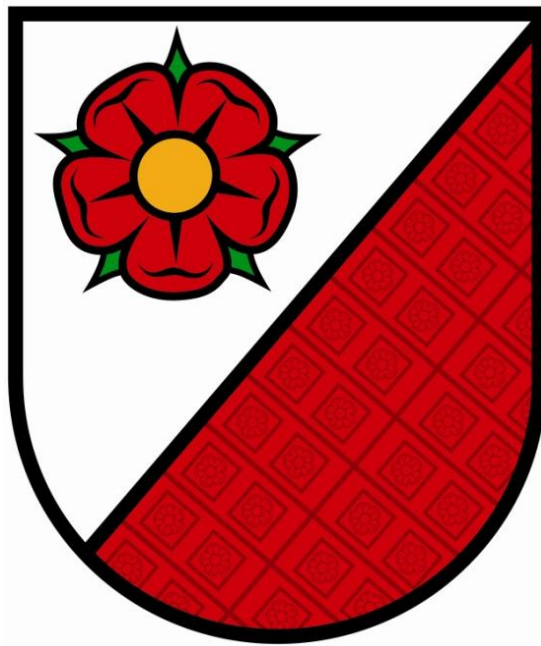


Reglement über die Elektrizitätsversorgung

der

Einwohnergemeinde Wynigen

(ElektrR)



02. Februar 2006

- Art. 1 1 Der Gemeinderat erteilt die Konzession über das ausschliessliche Recht zum Betrieb eines Elektrizitätsnetzes auf dem Gemeindegebiet.
- 2 Der Gemeinderat kann das Gemeindegebiet in mehrere Konzessionen bzw. Konzessionsgebiete aufteilen.
- Art. 2 1 Die Konzessionsnehmer übernehmen im Konzessionsgebiet die Pflicht zur Erschliessung des Baugebietes mit Elektrizität im Sinne von Art. 108 f des Baugesetzes und Art. 8 des Energiegesetzes des Kantons Bern.
- 2 Unter Vorbehalt allfälliger besonderer Bestimmungen im Konzessionsvertrag erschliessen sie auch Siedlungen ausserhalb des Baugebietes.
- Art. 3 Die Einräumung des Exklusivitätsrechts zum Betrieb des Elektrizitätsnetzes sowie die Übertragung der Erschliessungspflicht betreffend die Anlagen der Elektrizitätsversorgung richten sich nach dem Konzessionsvertrag.
- Art. 4 1 Bestimmungen des Konzessionsvertrages betreffend Pflicht zur Erschliessung, Kosten der Netzanschlüsse, Befugnis zur Gebührenerhebung sowie der Durchleitungs- und Eigentumsrechte gelten auch gegenüber Dritten.
- 2 Die Konzessionsnehmer sind insbesondere befugt, Gebühren festzulegen und zu erheben.
- Art. 5 Die Konzessionsnehmer können gemäss den Bestimmungen des Konzessionsvertrages Dritte mit der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben betrauen oder die Konzession auf Dritte übertragen.
- Art. 6 Dieses Reglement tritt per 01.01.2006 in Kraft.

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung

Angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 02.02.2006.

Der Präsident:

Der Sekretär:

R. Sommer

Hp. Rentsch

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit:

1. Das von der Einwohnergemeindeversammlung Wynigen am 02.02.2006 beschlossene Reglement über die Elektrizitätsversorgung wurde gestützt auf Art. 54 GG in der Zeit vom 28. Dezember 2005 bis 02. Februar 2006 auf der Gemeindeschreiberei Wynigen öffentlich aufgelegt.
2. Die Auflage ist öffentlich bekanntgemacht worden durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung Nr. 52 vom 28.12.2005.
3. Einsprachen sind keine eingegangen.

Wynigen, 10. März 2006

Der Gemeindeschreiber:

Hp. Rentsch